

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 21.04.1831 publ. 27.04.1831

9) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 21. April, publ.
den 27. April 1831.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog ha-
ben bey der veränderten Formation des Groß-
herzoglichen Truppen-Corps zweckmäßig gefun-
den, die bisher bestandene Militair-Commission
aufzulösen, und von den derselben angewiesenen
Geschäften diejenigen, welche als rein militairisch
zu betrachten sind, dem Militair-Comman-
do ausschließlich zu übertragen, für die Wahr-
nehmung des Recrutirungswesens aber und
desjenigen, was die eigentliche Militair-Ver-
waltung und das Rechnungswesen des Militairs
betrifft, eine besondere Behörde unter dem Ti-
tel Militair-Collegium zu errichten, wel-
che in dieser Hinsicht als eine obere Behörde
für die Großherzoglichen Lande in die Stelle
der Militair-Commission treten, und vorläufig,
bis die beabsichtigte Errichtung besonderer Mi-
litairgerichte eintritt, auch die Gerichtsbarkeit
über das Militair, in gleichem Umfang wie bis-
her die Militair-Commission, ausüben soll.

Wegen Auflö-
sung der Mi-
litair-Commis-
sion und Ernen-
nung eines Mi-
litairs-Colles-
giums,

Zu Mitgliedern des Militair-Collegiums
haben Se. Königliche Hoheit ernannt:

den Conferenz-Rath Menz als Vorstand oder
Director,